

Erbschaftsteuer

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder
vom 3. März 2016**

**Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims von Todes wegen
nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c ErbStG,
Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke nach § 13c ErbStG und
Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile
an Kapitalgesellschaften nach § 13a ErbStG**

1. Der BFH hat in dem Urteil vom 23. Juni 2015, II R 13/13 (BStBl II 2016 S. 223) die Steuerbefreiung für die Zuwendung eines Familienheims nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG abgelehnt, weil der Erwerber aus beruflichen Gründen von vornherein gehindert war, die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen.

Dessen ungeachtet ist es hinsichtlich der Befreiung weiterhin als unschädlich anzusehen, wenn die Pflegebedürftigkeit des Erwerbers im Zeitpunkt des Erwerbs die Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr zulässt oder ein Kind wegen seiner Minderjährigkeit im Zeitpunkt des Erwerbs rechtlich gehindert ist, einen Haushalt selbstständig zu führen. Insoweit liegen im Zeitpunkt des Erwerbs objektiv zwingende Gründe vor, die den Erwerber an der Selbstnutzung hindern. An R E 13.4 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. Satz 3 und 4 sowie Abs. 7 Satz 4 und 5 ErbStR 2011 wird festgehalten.

2. Der BFH hat in dem Urteil vom 23. Juni 2015, II R 39/13 (BStBl II 2016 S. 225) entschieden, dass der in § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 4 ErbStG gesetzlich vorgesehene Begünstigungstransfer auf den Erben, auf den das begünstigte Vermögen übergeht, auch dann eintritt, wenn die Vereinbarung über die Erbauserbsetzung erst ca. 15 Monate nach dem Erbfall erfolgt ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung selbst erfüllt sind. Entsprechendes soll auch hinsichtlich des Begünstigungstransfers bei der Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke nach § 13c Abs. 2 Satz 3 ErbStG gelten.

Nach H E 13.4 „Freie Erbauserbsetzung“ und H E 13c „Freie Erbauserbsetzung“ ErbStH 2011 ist in der Regel in den Fällen der freien Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften eine steuerliche Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls als zeitnah anzuerkennen, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung innerhalb von sechs Monaten erfolgt (unter Verweis auf BMF-Schreiben vom 14. März 2006, BStBl I S. 253, Tz. 8).

Erfolgt die Erbauserbsetzung erst nach mehr als sechs Monaten, kann der Begünstigungstransfer in begründeten Ausnahmefällen (z. B. aufgrund von Erbstreitigkeiten, Erstellung von Gutachten o. Ä.) gewährt werden. Der Steuerpflichtige hat die Gründe darzulegen, die eine Erbauserbsetzung innerhalb des Sechsmonatszeitraums verhindert haben.

Bei der Steuerbefreiung für das Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b bzw. 4c ErbStG kann von einer unverzüglichen Selbstnutzung des Erwerbers zu eigenen Wohnzwecken ausgegangen werden, wenn die tatsächliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken unverzüglich beginnt, die Erbauserbsetzung jedoch erst anschließend und nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums erfolgt.

Der Begünstigungstransfer (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 3 und 4, § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 3 und 4 bzw. § 13c Abs. 2 Satz 3 ErbStG) führt zu einer Erhöhung der Begünstigung, wenn ein Miterbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses begünstigtes Vermögen erhält und hierfür dem übertragenden Miterben nicht begünstigtes Vermögen überlässt. Dies gilt selbst dann, wenn die einzelnen Vermögensgegenstände nach derselben Vorschrift (z. B. nach § 13c ErbStG) begünstigt sind, da der überlassende Miterbe die Begünstigung nicht mehr in Anspruch nehmen kann (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 4, § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 4 bzw. § 13c Abs. 2 Satz 2 ErbStG).

Die o. g. Ausführungen gelten für den Begünstigungstransfer bei der Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 13b Abs. 1 ErbStG entsprechend (§ 13a Abs. 3, § 13b Abs. 3 ErbStG und H E 13a.3 „Freie Erbauserbsetzung“ ErbStH 2011).

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder.